

furter Synode aus mit den Capiteln Karls oder mit den Libri Carolini nach Rom gesandt worden sei, beseitigt ist, gewinnt man nun auch Raum für die Angabe Hincmars, die Libri Carolini seien durch gewisse Bischöfe von Karl nach Rom geschickt¹. Dass ein Exemplar dieser Schrift zur Begründung der Frankfurter Beschlüsse dem Papst übermittelt wurde, auch wenn er einen Theil der Capitel — jedoch ohne alle Ausführungen — schon kannte, ist nur wahrscheinlich, und vielleicht haben wir unter den von Hincmar erwähnten Bischöfen, die das Buch nach Rom brachten, die Bischöfe Theophylactus von Todi und Stephan von Neapel(?)² zu verstehen, die als päpstliche Legaten der Frankfurter Synode beiwohnten.

Der Papst hatte sich dem übermächtigen Willen Karls beugen müssen. Zwar wissen wir nichts Näheres darüber, und diese Schweigsamkeit unsrer Quellen nöthigt uns immerhin zu einiger Zurückhaltung im Urtheil. Wir wissen nicht, welche Haltung die päpstlichen Legaten in Frankfurt bei den Beschlüssen in der Bilderfrage einnahmen, wie sich Hadrian nachher dazu stellte. Dass er so geradehin alle Tradition verleugnet haben sollte, ist mir nicht eben wahrscheinlich; vielleicht fand er doch eine Wendung, die seine Würde formell wahrte. Aber selbst wenn man dies einräumt, wird man doch im Wesentlichen dem Urtheil Haucks zustimmen müssen, der in dem Ausgang dieses Streites eine tiefe Demüthigung des Papstthums erblickt.

II.

Hadrians Brief als Quelle für die Conciliengeschichte des achten Jahrhunderts.

Der Brief Hadrians, schon an sich nicht eben die anregendste Lectüre, wurde durch die bisherigen mangelhaften Ausgaben noch ungeniessbarer, so dass man es manchem Forscher nicht verargen kann, wenn er sich nicht mehr, als für seine Zwecke dringend erforderlich war, in

1) Advers. Hincm. Laudun. c. 20 (Opp. ed. Sirmond II, 457) auf die Libri Carolini bezüglich: *non modicum volumen, quod in palatio adolescentulus legi, ab eodem imperatore Romam est per quosdam episcopos missum*. Dies Zeugnis kann nicht so einfach verworfen werden, wie bisher geschehen ist. Aber nur mit dem oben angenommenen Verhältnis zwischen Capiteln und Libri Carolini ist es vereinbar, da es thöricht wäre, erst einen Auszug anzufertigen und nachher doch das ganze Werk zu schicken. 2) Vgl. Mühlbacher Reg. 215a.